

Satzung des Männerturnverein Langwedel von 1893 e.V.

Seite	Inhalt	Nr. der §
1	Name, Sitz und Zweck des Vereins	1 - 3
2	Mitgliedschaft	4 - 7
3	Wahl- und Stimmrecht	8
	Austritt, Ausschluss	9 - 10
4	Verwaltung, Vorstand, erweiterter Vorstand	11 - 13
5	erweiterter Vorstand - Fortsetzung	13
6	Mitgliederversammlung	14
7	Mitgliederversammlung - Fortsetzung	15 - 16
8	Änderung der Satzung	17
	Auflösung des Vereins	18
	Sonstige Bestimmungen	19
9	Hinweise	

Beschlussfassung der Satzung	08.03.1991
Neufassung der §§ 3,18 und Änderung § 13,1 f	28.08.2009

Stand: 02.09.2009

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Männerturnverein Langwedel von 1893 e.V.“
(Abkürzung: MTV Langwedel von 1893 e.V.)

Der Verein hat seinen Sitz in Langwedel / Landkreis Verden.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Verden(Aller) eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Männerturnverein Langwedel von 1893 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung und Pflege des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Kulturpflege und die Förderung und Pflege des bodenständigen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Ermöglichung und Förderung sportlicher Aktivitäten und Leistungen und Erarbeiten und Durchführen von kulturellen Veranstaltungen sichergestellt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

1. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 3 trifft der erweiterte Vorstand.
5. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ohne Berücksichtigung der politischen Überzeugung und Religionszugehörigkeit werden.

Der Verein ist berechtigt, Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 5

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand ist befugt, Aufnahmeanträge ohne Angabe des Grundes abzulehnen.

§ 6

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung von finanziellen Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Beiträgen oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der erweiterte Vorstand kann Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sportwesens besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied muss die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erhalten und bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Dazu ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Wahl- und Stimmrecht

§ 8

Alle unbeschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitglieder haben volles Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder ab zwölf Jahren haben in der Jugendversammlung des Vereins volles Stimmrecht.

Beschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder können an den Versammlungen des Vereins ohne Stimmrecht teilnehmen.

Bei den Mitgliederversammlungen haben sich alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder in eine Teilnehmerliste einzutragen.

Austritt

§ 9

1. Der freiwillige Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären und zwar mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Halbjahres.
2. Der/Die Austretende hat den laufenden Beitrag für das Kalenderhalbjahr noch in voller Höhe zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung dieses Betrages durch Beschluss des erweiterten Vorstandes verzichtet werden.
Ab dem Austrittstermin hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.

Ausschluss

§ 10

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder aus dem Verein auszuschließen, wenn:

1. ein grobes Vergehen gegen die Satzungsbestimmungen oder gegen den Vereinszweck festgestellt wird
2. das Ansehen des Vereins oder die Belange des Vereins schwer geschädigt werden
3. die Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate nach Fälligkeit rückständig sind.

Der/Die Betroffene ist hiervon ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen.

Auf Verlangen des/der Betroffenen ist ihm/ihr die Begründung schriftlich mitzuteilen, wobei der/die Betroffene das Recht zum Einspruch gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung hat.

Der Einspruch ist nach Bekanntwerden des Ausschlusses durch den/die Betroffene(n) schriftlich innerhalb von sieben Tagen bei dem/der ersten Vorsitzenden einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

Mit dem Ausschluss verliert der/die Betroffene alle Rechte gegenüber dem Verein.

Verwaltung

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- I. der Vorstand
- II. der erweiterte Vorstand
- III. die Mitgliederversammlung

I. Der Vorstand

§ 12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. die/der erste Vorsitzende
- b. die/der zweite Vorsitzende
- c. die/der Kassenwart(in)

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Es wird festgelegt, dass im Innenverhältnis der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht mit dem Kassenwart nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Zeitdauer von drei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

II. Der erweiterte Vorstand

§ 13

1. Der erweiterte Vorstand besteht außer den Mitgliedern des Vorstandes aus
 - a. dem/der stellvertretenden Kassenwart(in)
 - b. dem/der Schriftwart(in)
 - c. dem/der stellvertretenden Schriftwart(in)
 - d. dem/der Sozialwart(in)
 - e. dem/der Pressewart(in)
 - f. dem/der Hallenwart(in)
 - g. dem/der Jugendwart(in)
 - h. dem/der stellvertretenden Pressewart(in)
 - i. den Leitern (m/w) der jeweiligen Abteilungen

2. Der erweiterte Vorstand hat das Recht, noch weitere Mitglieder mit und ohne Stimmrecht in den erweiterten Vorstand zu berufen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand eine Ersatzwahl vorgenommen.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Zeitdauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung; außer:
bei dem/der Jugendwart(in)
und den Abteilungsleitern (m/w)
5. Die Wahlen in den einzelnen Abteilungen und in der Jugendversammlung erfolgen nach den Bestimmungen dieser Satzung.
6. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über die Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.
Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben innerhalb der von der Mitgliederversammlung erteilten Ermächtigung beschließt der erweiterte Vorstand.
9. Der erweiterte Vorstand hat über Ablehnung von Aufnahmeanträgen, Ausschluss von Mitgliedern, Stundung und Erlass von Beiträgen und über Ernennung von Ehrenmitgliedern zu entscheiden.
10. Der erweiterte Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern.
Er ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Über sämtliche Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen sind.
12. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied zur Wahrnehmung der Aufgabe berufen, mit Ausnahme des Jugendwartes (m/w) und den Abteilungsleitern (m/w).

III. Die Mitgliederversammlung

§ 14

1. Alljährlich findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerdem steht es dem/der ersten Vorsitzenden frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen zu berufen.

Er/Sie ist dazu verpflichtet, wenn der erweiterte Vorstand solches beschließt oder wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen.

In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern des Landkreises Verden oder Rechtsnachfolger bekanntgemacht wird und zwar unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe des Tagungsortes und Zeitpunktes.

Auf den Ort des Aushanges der Tagesordnung ist hinzuweisen.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Tagungszeitpunkt schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 15

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit gemäß § 13 Ziffer 4 der Satzung erforderlich.
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von allgemeinen Beiträgen und Umlagen
3. Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Änderungen der Satzung
5. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Ermächtigung über die Höhe von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über die Berufung zu einem Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 16

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in einzelnen Bestimmungen dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen wurden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Geheime Abstimmung erfolgt, wenn einem diesbezüglichen Antrag mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten (m/w), die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der /die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter(in) zu ziehende Los.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Protokollführer(in) und von dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.

Änderung der Satzung

§ 17

1. Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung gestanden hat.
2. Satzungsänderungen sind mit 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

Die Änderung der

- § 1 (Name des Vereins)
- § 2 (Zweck des Vereins)
- § 17 (Änderung der Satzung)
- § 18 (Auflösung des Vereins)

ist nur mit 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins möglich.

Auflösung des Vereins

§ 18

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Flecken Langwedel oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sonstige Bestimmungen

§ 19

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Beschlusses in Kraft.

.....

Hinweise

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.03.1991 beschlossen.

Die §§ 3 und 18 wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.08.2009 neugefasst.

Der § 13 Absatz 1, Ziffer f wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.08.2009 geändert.

Langwedel, 02.09.2009

MTV Langwedel von 1893 e.V.

Gerhard Behling
1. Vorsitzender

Walter Behrmann
Kassenwart